

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Johannes Müller

GZ: StRH – 030504/2017

Berichterstatter: Kurt Luttenberger

Graz, am 18.1.18

**Betreff: Gebarungsprüfung „Gemeinde-Bedarfszuweisungen  
FAG 2008 - Graz“**

Der **Stadtrechnungshof** hat gemäß § 98 des Statutes der Landeshauptstadt Graz iVm § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof („GO-StRH“) eine amtswegige Prüfung betreffend

## **Gemeinde-Bedarfszuweisungen FAG 2008 - Graz**

durchgeführt.

**Der Bericht sollte insbesondere folgende Kontrollfragen beantworten:**

- Wie transparent und verständlich sind die Gebarungsfälle dargestellt?
- Wie gestalten sich die Prozesse der Erfassung und Abwicklung der Bedarfszuweisungen?
- Welche internen Kontrollen existieren in diesem Prozess?
- Wie werden die einschlägigen Vorschriften eingehalten?
- Wurden die Projektförderungs-Bedarfszuweisungen gemäß ihrer Zweckwidmung verwendet?

Den Schwerpunkt der Kontrolle bildete die Frage, ob die Projektförderungs-Bedarfszuweisungen gemäß ihrer Zweckwidmung verwendet wurden.

Im Speziellen war in der Kontrolle und Berichterstattung auch insbesondere auf die Kriterien der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Ordnungsmäßigkeit einzugehen.

**Als Prüfergebnis lässt sich zusammenfassend Folgendes festhalten:**

*Gemeinde-Bedarfszuweisungen waren ein Teil der Ertragsanteile, die Gemeinden zustanden. Die jeweiligen Bundesländer teilten diese auf.*

*In Summe verbuchte die Stadt zwischen 2008 und 2016 Einnahmen aus Bedarfszuweisungen in Höhe von rund 164,5 Millionen Euro.*

Das Land Steiermark zahlte der Stadt Graz monatlich 11%, ab 1. Juni 2015 12% der gesamten steiermärkischen Gemeinde-Bedarfszuweisungen pauschal aus. Diese Pauschale betrug zwischen 13 und 18,4 Millionen Euro jährlich. Weiters nahm die Stadt zwischen 2008 und 2016 rund 2,8 Millionen Euro als projektfördernde Bedarfszuweisungen ein. Die Stadt verbuchte ebenfalls Einnahmen aus Förderungen von Infrastrukturprojekten über 20 Millionen Euro und etwa 2,9 Millionen Euro aus dem Landesschulbaufonds als Bedarfszuweisungen.

Der Stadtrechnungshof zweifelte die Ordnungsmäßigkeit der vorgenommenen Kontierung und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt dieser Einnahmen an. Er empfahl die Verbuchung, auch im Sinne der Transparenz und Verständlichkeit, zu überprüfen.

Erhaltene Bedarfszuweisungen für die Förderung von Projekten Dritter gewährte die Stadt als Subvention an die Letztempfänger.

Der Stadtrechnungshof stellte bei der Subventionsabwicklung und Kontrolle durch die Stadt Mängel fest. Einerseits stellten fehlende Unterlagen ein Prüfhemmnis für den Stadtrechnungshof dar – er konnte zu zwei Stichproben, die etwa 37 Prozent aller projektfördernden Bedarfszuweisungen ausmachten, auf Basis der vorhandenen Unterlagen keine Aussage über die Ordnungsmäßigkeit der Subventionsabwicklung geben. Andererseits stellte der Stadtrechnungshof Mängel bei der Prüfung der Sparsamkeit im Zuge der Festlegung der Subventionshöhe und bei der nachgelagerten Prüfung der widmungsgerechten Verwendung durch die subventionsgebenden Stellen fest.

Beispielsweise konnte die Berufsfeuerwehr keine Verwendungsnachweise zu zwei von ihr an den Subventionsnehmer 1 vergebenen Subventionen über 50.000,00 und 40.000,00 Euro vorlegen. Hiermit wurden einerseits ein Fahrzeug und andererseits Ausrüstung sowie ein Einsatzboot gefördert. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der damalige Landesleiter des Subventionsnehmers 1 gleichzeitig der Bearbeiter des Berichtes über die Subvention an den Stadtsenat war. Bezüglich der Subvention über 40.000,00 Euro leitete der Abteilungsvorstand für Katastrophenschutz und Feuerwehr den Sachverhalt an die Magistratsdirektion – Interne Revision weiter. Der Stadtrechnungshof dankte dem Subventionsnehmer 1 ausdrücklich für sein sehr kooperatives Verhalten im Rahmen seiner Kontrolle.

Der Stadtrechnungshof hob den Aufbau und Inhalt des Schreibens für Subventionszusagen der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung als ein gutes Beispiel hervor und anerkannte die richtliniengemäße Abwicklung zahlreicher eingesehener Stichproben. Gleichzeitig mahnte der Stadtrechnungshof die Beachtung der Subventionsordnung ein und zeigte Verbesserungsnotwendigkeiten bei den internen Kontrollen auf.

Der Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen des Stadtrechnungshofes zu und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung den

**Antrag,**

1. der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

Der Stadtrechnungshofdirektor:



Michael Ehmann



Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 4. Dezember 2017 und 9. Jänner 2018.

Der Vorsitzende:



Michael Ehmann

Stadtsenats- bzw. Ausschußantrag  
wurde in der heutigen öffentlichen -  
nicht öffentlichen - GR.-Sitzung  
*unanimig* angenommen

Graz, am 8.1.18

Der Schriftführer 

GZ: StRH – 030504/2017

Betreff: Gebarungsprüfung „Gemeinde-Bedarfszuweisungen FAG 2008 - Graz“

Graz, \_\_\_\_\_

### Stellungnahme

gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz zum Prüfbericht gemäß § 98 des Statutes der Landeshauptstadt Graz iVm § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof zum Thema

### Gemeinde-Bedarfszuweisungen FAG 2008 - Graz

Der Kontrollausschuss hat den oben erwähnten Prüfbericht des Stadtrechnungshofes in seinen Sitzungen eingehend beraten und die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen ausführlich diskutiert. Sämtliche Berichtsteile wurden vom Kontrollausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende:



Michael Ehmann

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 18/11/18 